



NIEDERSCHRIFT

Sitzung:	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt IV/17
Sitzungstag:	Mittwoch, den 06.12.2017
Sitzungsort:	Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1
Beginn:	17:00 Uhr
Ende:	19:27 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Öffentliche Sitzung

1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

- 1.1.1. Verpflichtung sachkundiger Bürger und Einwohner
- 1.1.2. Einwohnerfragestunde
- 1.1.3. Anerkennung der Tagesordnung

1.2. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen Vorlage: M/2017/067

1.3. Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gem. § 60 Abs. 2 GO NW

1.4. Beschlüsse

- 1.4.1. Bebauungsplan Nr. 26.78 Gewerbegebiet Hämmern, 9. Änderung
 - 1. Einleitung des Verfahrens
 - 2. Zustimmung zum EntwurfVorlage: V/2017/717

- 1.4.2. Bebauungsplan Nr. 34, Kreuzberg-Lehmkuhlen, 7. Änderung
 - 1. Einleitung des Verfahrens
 - 2. Zustimmung zu den Inhalten der PlanungVorlage: V/2017/718
 - 1.4.3. Bebauungsplan Nr. 39 Gaulbach-Ost, 2. Änderung
Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf das beschleunigte Verfahren nach §13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) und Einleitungsbeschluss des neuen Verfahrens
Vorlage: V/2017/719
 - 1.4.4. Bebauungsplan Nr. 64 Thier-Ost, 5. Änderung
 - 1. Einleitung des Verfahrens
 - 2. Zustimmung zu den Inhalten der PlanungVorlage: V/2017/720
 - 1.4.5. Bebauungsplan Nr. 86 Innenentwicklung Siedlung Düsterohl, 1. Änderung
 - 1. Einleitung des Verfahrens
 - 2. Zustimmung zu den Inhalten der PlanungVorlage: V/2017/721
 - 1.4.6. Bebauungsplan Nr. 107 Nackenborn 1. Änderung
 - 1. Einleitung des Verfahrens
 - 2. Zustimmung zum EntwurfVorlage: V/2017/722
 - 1.4.7. Außenbereichssatzung Bergesbirken
Einleitung des Verfahrens
Vorlage: V/2017/723
 - 1.4.8. Integriertes Handlungskonzept
Ausgestaltung Marktplatz
Vorlage: V/2017/724
 - 1.4.9. Integriertes Handlungskonzept
Ausgestaltung Marktstraße
Vorlage: V/2017/725
 - 1.4.10. Standortbestimmung des Einzelhandels der Hansestadt Wipperfürth
Einleitung des Verfahrens
Vorlage: V/2017/726
 - 1.4.11. Bebauungsplan Nr. 20.77 Siebenborn/Alte-Kölner-Straße 4. vereinfachte Änderung
 - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
 - 2. Beschluss zur erneuten OffenlageVorlage: V/2017/728
- 1.5. Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss**

1.6. Empfehlungen an den Rat

- 1.6.1. Integriertes Handlungskonzept
Zustimmung zum Bewilligungsantrag 2018
Vorlage: V/2017/727
- 1.6.2. Bebauungsplan Nr. 93.4 Wupper-Innenstadt Ohler Wiesen Teilbereich 4
 - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
 - 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwürfsauslegung
 - 3. SatzungsbeschlussVorlage: V/2017/729
- 1.6.3. Bebauungsplan Nr. 55 Gewerbegebiet Niedergaul, Aufhebung des Bebauungsplans
 - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
 - 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwürfsauslegung
 - 3. SatzungsbeschlussVorlage: V/2017/730
- 1.6.4. Bebauungsplan Nr. 105 Gewerbe August-Mittelsten-Scheid-Straße
 - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
 - 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwürfsauslegung
 - 3. SatzungsbeschlussVorlage: V/2017/731
- 1.6.5. Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth, 7. Änderung, Bereich Niedergaul
 - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
 - 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwürfsauslegung
 - 3. SatzungsbeschlussVorlage: V/2017/732

1.7. Anfragen

1.8. Anträge

1.9. Mitteilungen

- 1.9.1. Demografischer Wandel
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2017/068
- 1.9.2. Integriertes Handlungskonzept
- Sachstandsbericht -
Vorlage: M/2017/069
- 1.9.3. Förderprojekte der Europäischen Union im ländlichen Raum, LEADER Region Bergisches Wasserland
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2017/070
- 1.9.4. Vergnügungsstättenkonzept
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2017/071
- 1.9.5. Einstieg Erarbeitung Dorfentwicklungskonzept
Antrag des Rats Herrn Andreas Schmitz / Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.01.2017
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2017/072
- 1.9.6. Wipper-Passage
Antrag des Rats Herrn Josef W. Schnepfer / FDP vom 24.01.2017
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2017/073
- 1.9.7. Beitritt Wipperfürth zum Zukunftsnetz Mobilität NRW, Antrag des Rats Herrn Frank Mederlet und der SPD Fraktion vom 24.11.2016
-Sachstandsbericht
Vorlage: M/2017/074
- 1.9.8. Untere Denkmalbehörde: Eintragung eines Bodendenkmals
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2017/075
- 1.9.9. Antrag des Oberbergischen Kreises auf Vereinheitlichung verkehrsregelnder Beschilderung im Zuge der Kreisstraßen 18 (Wipperfürth-Agathaberg) und der Kreisstraße 30 (Wipperfürth-Kreuzberg)
Vorlage: M/2017/078
- 1.9.10. Beteiligung der Hansestadt Wipperfürth am landesweiten Projekt „Effiziente und stadtverträgliche LKW-Navigation Metropolregion Rheinland“
Vorlage: M/2017/076

1.10. Verschiedenes

2. Nichtöffentliche Sitzung

- entfällt -



Hansestadt Wipperfürth

ANWESENHEITSLISTE

zur Sitzung Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt,
am 06.12.2017
von 17:00 Uhr bis 19:27 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Bongen, Hermann-Josef CDU

Ratsmitglieder

Ahus, Margit CDU

Brachmann, Peter SPD Vertretung für Herrn Frank Mederlet

Flosbach, Thomas CDU

Goller, Christoph Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Gottlebe, Joachim SPD

Grolewski, Joachim UWG

Höhfeld, Niclas CDU

Koppelberg, Harald UWG Vertretung für Herrn Thomas Börsch

Müller, Hans-Peter CDU

Scherkenbach, Friedhelm CDU

Schnippering, Bernd CDU

Schröder, Bärbel SPD

sachkundige Bürger

Ballert, Wolfgang SPD

Flosbach, Franz J. FDP

Neubert, Michael Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Sax, Bernd CDU

Verwaltungsvertreter/in

Hackländer, André intern

Hammer, Stephan Theo intern

Kremer, Dirk intern

Müller, Gerd intern

Schlüter, Alois intern

Schriftführer

Leiter, Karin intern

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Ausschussvorsitzender Herr Bongen begrüßt die Ausschussmitglieder und stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und, dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

1.1.1 Verpflichtung sachkundiger Bürger und Einwohner

entfällt

1.1.2 Einwohnerfragestunde

Den anwesenden Einwohnern der Hansestadt Wipperfürth wurde Gelegenheit gegeben, Fragen an den Ausschuss zu richten.
Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht. Auch schriftliche Anfragen lagen nicht vor.

1.1.3 Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der Fassung der Einladung anerkannt.

Die Mitteilungen TOP 1.9.9 und 1.9.10 werden in der Beratungsfolge vorgezogen.

1.2 Bericht über die Ausführung von Beschlüssen **Vorlage: M/2017/067**

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse wird zur Kenntnis genommen.

Vorsitzender Herr Bongen erkundigt sich nach dem Bearbeitungsstand zu

Sitzung ASU III / 7 vom 23.02.2011

1.8.1

Änderung des Flächennutzungsplans – Anpassung der Höhenfestsetzung für Windkraftanlagen an die technische Entwicklung
Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN / Ratsherr Christoph Goller vom 16.09.2010

→ Wiedervorlage entsprechend Bearbeitungsstand.

Herr Hackländer erklärt, dass ein Nachfolger für die Stelle des Klimaschutzmanagers gefunden sei und dieser zum 02.01.2018 seinen Dienst beginnen wird, der dann auch dieses Thema entsprechend weiterbearbeiten wird.

1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NW entfällt

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Bebauungsplan Nr. 26.78 Gewerbegebiet Hämmern, 9. Änderung **1. Einleitung des Verfahrens** **2. Zustimmung zum Entwurf** **Vorlage: V/2017/717**

1. Das Verfahren zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26.78 Gewerbegebiet Hämmern wird eingeleitet. Das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.
2. Dem Entwurf der Planung wird zugestimmt. Inhalt der Planänderung ist die Erweiterung von Baugrenzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.2 Bebauungsplan Nr. 34, Kreuzberg-Lehmkuhlen, 7. Änderung

1. Einleitung des Verfahrens

2. Zustimmung zu den Inhalten der Planung

Vorlage: V/2017/718

1. Das Verfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 Kreuzberg-Lehmkuhlen wird eingeleitet. Das Verfahren wird nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt.
2. Den städtebaulichen Zielen der Planung wird zugestimmt. Inhalt der Änderung ist die Anpassung der Festsetzung zu Geländeunterschieden. Zur Regelung von Geländeunterschieden innerhalb des Bebauungsplangebietes wird künftig die Landesbauordnung NRW angewendet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.3 Bebauungsplan Nr. 39 Gaulbach-Ost, 2. Änderung

Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf das beschleunigte Verfahren nach §13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) und Einleitungsbeschluss des neuen Verfahrens

Vorlage: V/2017/719

Das mit Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 20.09.2017 eingeleitete Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 Gaulbach-Ost wird mit diesem Beschluss auf das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB umgestellt und eingeleitet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.4 Bebauungsplan Nr. 64 Thier-Ost, 5. Änderung

1. Einleitung des Verfahrens

2. Zustimmung zu den Inhalten der Planung

Vorlage: V/2017/720

1. Das Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 Thier-Ost wird eingeleitet. Das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.
2. Den Inhalten der Planung wird zugestimmt. Die wesentlichen Inhalte der Planänderung sind:
 - Änderung von Baugrenzen im WA 1
 - Anpassung Art und Maß der baulichen Nutzung im WA 1
 - Anpassung der textlichen und gestalterischen Festsetzungen im WA 1
 - Redaktionelle Änderung der Festsetzung Nr. 3 zu Garagen und Stellplätzen aus der 4. Änderung
 - Redaktionelle Änderung der Festsetzung Nr. 2 zu Nebenanlagen (BauNVO § 14) außer Garagen und Stellplätzen aus der 3. Änderung

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.5 Bebauungsplan Nr. 86 Innenentwicklung Siedlung Düsterohl, 1. Änderung

1. Einleitung des Verfahrens

2. Zustimmung zu den Inhalten der Planung

Vorlage: V/2017/721

1. Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 Innenentwicklung Siedlung Düsterohl wird eingeleitet. Das Verfahren wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.
2. Den Inhalten der Planung wird zugestimmt. Die wesentlichen Inhalte der Planänderung sind:
 - Anpassung des Baufensters
 - Änderung der festgesetzten Trauf- und Firsthöhe in Anlehnung an die umliegende Bebauung

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.6 Bebauungsplan Nr. 107 Nackenborn 1. Änderung

1. Einleitung des Verfahrens

2. Zustimmung zum Entwurf

Vorlage: V/2017/722

1. Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 107 Nackenborn wird eingeleitet. Das Verfahren wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.

Inhalt der Änderung ist:

- Rücknahme der Festsetzungen der Stellplatzanlagen

2. Dem vorgestellten Planentwurf wird zugestimmt

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.7 Außenbereichssatzung Bergesbirken

Einleitung des Verfahrens

Vorlage: V/2017/723

1. Das Verfahren zur Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (=Außenbereichssatzung) für den bebauten Bereich Bergesbirken wird eingeleitet.

2. Der beigefügten Abgrenzung der Satzung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.8 Integriertes Handlungskonzept Ausgestaltung Marktplatz Vorlage: V/2017/724

Beschluss in Abänderung (grau hinterlegt) der Verwaltungsvorlage:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Fertigung der Ausführungsplanung (Ausgestaltung bzw. Mobiliar) zum Marktplatz im Zuge des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt die Variante 1 ohne Taxistände auf dem Marktplatz zu Grunde zu legen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vorsitzender Herr Bongen führt in das Thema ein und übergibt das Wort an Herrn Hammer, der die Inhalte der Vorlage und insbesondere die vier Varianten anhand einer Powerpoint-Präsentation vorstellt.

Ratsherr Scherkenbach spricht sich im Namen der CDU-Fraktion für die Variante 1 aus, jedoch ohne die beiden vorgesehenen Taxiplätze. Diese seien an der Gaulstraße und am Busbahnhof ausreichend vorhanden.

In der späteren visuellen Gestaltung sollen auch Größe der Pflastersteine und die Verlegeart von der Verwaltung vorgestellt werden.

Ratsherr Gottlebe kritisiert die Qualität der Anlagen, hier seien die Unterschiede in den Varianten kaum erkennbar. Die SPD-Fraktion werde einer Variante mit zwei Behindertenparkplätzen auf dem Marktplatz zustimmen. Bei den neu zu pflanzenden Bäumen soll es sich wie im Arbeitskreis besprochen um 20 Jahre alte Hainbuchen mit acht Meter Höhe handeln; eine Erhöhung der Anzahl der Bäume auf mind. acht Stück ist gewünscht.

Desweiteren möchte Herr Gottlebe die Elektroversorgung, eine Ladestation für E-Bikes und eine öffentliche Toilette berücksichtigt wissen.

Herr Schlüter erläutert die Standortüberlegungen und Voraussetzungen für das Pflanzen der zukünftigen Bäume auf dem Marktplatz. Es sind Mindestabstände zu beachten, insbesondere 12-15 cbm für den Aushub je Baum.

Ratsherr Koppelberg möchte wissen, mit welchen Kosten bei den einzelnen Varianten zu rechnen ist.

Herr Hammer erklärt, dass in Variante 3 und 4 weniger Bäume eingeplant seien um den Anregungen der Anlieger nach einem Belichtungswunsch nachzukommen. Um Sichtachsen und Wegebeziehungen (Gasse) zu berücksichtigen und freie Sicht auf historische Gebäude zu gewinnen, entfallen an diesen Stellen jeweils ein Baum in den Varianten 3 und 4.

In der Januar-Sitzung des ASU sollen auch Steingrößen und Verlegedetails vorgestellt werden. Die Beleuchtung soll in der gesamten Innenstadt einheitlich werden.

Der ursprüngliche Beschlussentwurf lautete:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Fertigung der Ausführungsplanung (Ausgestaltung bzw. Mobiliar) zum Marktplatz im Zuge des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt die Variante ____ zu Grunde zu legen.

1.4.9 Integriertes Handlungskonzept Ausgestaltung Marktstraße Vorlage: V/2017/725

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausführungsplanung für die Marktstraße im Zuge des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt entsprechend der Anlage dieser Vorlage zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Herr Hammer erläutert den Planungsstand, bei dem es sich um eine Variante handelt, die mit den Anliegern endabgestimmt ist. Hierbei standen u.a. Baumstandorte und Stellplätze zur Diskussion.

Das vorhandene Wasserspiel soll erhalten bleiben, wobei der Standort zukünftig abweichen kann. Der historische Charakter der Marktstraße soll gewürdigt werden, indem hier eine flächendeckende Pflasterung (Terra Lava) und keine Teerfläche verwendet werde.

Ratsherr Scherkenbach kritisiert, dass der vorliegende Plan nicht endabgestimmt sein kann, da die Politik aktuell ein Schreiben der der Anlieger der Marktstraße erhalten habe mit abweichenden Anregungen zu Mobiliar, Pflasterbelag, Beleuchtung, Bäumen und Beeten.

Nach Aussage von Beigeordnetem Kremer hatten im Mai und November diesen Jahres Veranstaltungen mit den Anliegern der Marktstraße stattgefunden, wo diese Punkte besprochen wurden.

Ratsherr Gottlebe möchte die Erhaltung der Wasserstelle, die Schrittgeschwindigkeit sowie die großzügige Ermöglichung der Außengastronomie festhalten. Das Pflaster soll möglichst die gleiche Farbe wie der Marktplatz erhalten.

Herrn Hammer erklärt, es gebe zwei Grautöne des Terra Lava Betonstein in mittel- und dunkelgrau.

Auf die Frage von Ratsfrau Schröder bestätigt Herr Kremer, dass der Grundsatzbeschluss zur Beleuchtung gefasst wurde bevor die Marktstraße in das Konzept aufgenommen wurde. Dieser Beschluss bezieht sich aber auf die Innenstadt und nicht auf einzelne Straßen.

Ratsherr Scherkenbach bittet Herrn Hammer, in Erfahrung zu bringen, ob die Möglichkeit besteht, Betonsteine in der Farbgebung Grauwacke, zu verwenden.

**1.4.10 Standortbestimmung des Einzelhandels der Hansestadt Wipperfürth
Einleitung des Verfahrens
Vorlage: V/2017/726**

Abstimmungsergebnis: ---

Ein Beschluss wurde nicht gefasst.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Durchführung für eine Standortbestimmung notwendig ist, da die Daten aus dem Einzelhandelsgutachten von 2006 mittlerweile nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen.

Aus Sicht des Ausschusses ist es wichtig, dass diese Untersuchung von einem erfahrenen Büro durchgeführt wird.

Herr Kremer erklärt, dass es nur eine begrenzte Anzahl an Büros mit Erfahrung für eine solche Konzepterstellung gebe.

Die Verantwortung für die spätere Umsetzung des Konzeptes liege zudem weder beim Konzeptersteller noch bei Verwaltung und Politik, sondern vielmehr beim Einzelhandel.

Vorsitzender Herr Bongen schlägt vor, sich hier der Hilfe der Industrie- und Handelskammer zu bedienen und auf diesem Weg Referenzen entsprechender Büros abzufragen.

Nach ausführlicher Diskussion besteht Einvernehmen darüber, dass der vorgelegte Beschlussentwurf heute nicht zur Abstimmung gestellt wird.

Ratsherr Gottlebe bittet darum, das Ergebnis zunächst dem Ausschuss und erst anschließend der Öffentlichkeit mitzuteilen.

Ratsherr Goller schlägt vor, den Beschluss in der nächsten Ratssitzung zu fassen.

Der ursprüngliche Beschlussentwurf lautete:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Standortbestimmung des Einzelhandels der Hansestadt Wipperfürth durchzuführen.

1.4.11 Bebauungsplan Nr. 20.77 Siebenborn/Alte-Kölner-Straße 4. vereinfachte Änderung

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung

2. Beschluss zur erneuten Offenlage

Vorlage: V/2017/728

1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 16.10. bis zum 17.11.2017 statt, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 12.10.2017 bis zum 17.11.2017 statt.

1.1 Abwägung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 15.11.2017

Teilanregung 1: Untere Bauaufsichtsbehörde

Es wird empfohlen, dass Terrassenüberdachungen ab Gebäudehinterkante (wg. Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes) bis zu einer Tiefe von maximal 4,00 m zugelassen werden. Dabei darf die überdachte Grundfläche eine maximale Größe von 30m² nicht überschreiten.

Der Anregung wird insofern entsprochen, dass Terrassenüberdachungen ab Gebäudehinterkante bis zu einer Tiefe von maximal 4,00 m zugelassen werden. Dabei darf die überdachte Grundfläche eine maximale Größe von 30m² nicht überschreiten. Die Festsetzung zur Tiefe der Terrassenüberdachungen soll dem Bürgerantrag gerecht werden. Durch die gleichzeitige Begrenzung der Fläche wird der Errichtung überdimensionaler Terrassenüberdachungen im Bebauungsplangebiet entgegengewirkt.

➔ Die Festsetzung zu Nr. 2 Überschreitung der Baugrenzen (BauNVO §

23), insbesondere zur Zulässigkeit von Terrassenüberdachungen, wird geändert.

Schreiben Nr. 2 bis Nr. 11

- Schreiben Nr. 2 – Amprion GmbH vom 18.10.2017
- Schreiben Nr. 3 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I vom 20.10.2017
- Schreiben Nr. 4 – PLEdoc GmbH vom 06.11.2017
- Schreiben Nr. 5 – Unitymedia NRW GmbH vom 06.11.2017
- Schreiben Nr. 6 – Westnetz GmbH vom 10.11.2017
- Schreiben Nr. 7 – BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH vom 13.11.2017
- Schreiben Nr. 8 – Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 14.11.2017
- Schreiben Nr. 9 – Bezirksregierung Köln vom 17.11.2017
- Schreiben Nr. 10 – Oberbergischer Kreis vom 21.11.2017
- Schreiben Nr. 11 – Westnetz GmbH vom 22.11.2017

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Beschluss zur erneuten Offenlage

Gemäß § 4a Abs 3 BauGB ist der überarbeitete Entwurf erneut öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die erneute Auslegung des Entwurfes gem. § 4 BauGB benachrichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss

1.6 Empfehlungen an den Rat

**1.6.1 Integriertes Handlungskonzept
Zustimmung zum Bewilligungsantrag 2018
Vorlage: V/2017/727**

Dem Bewilligungsantrag 2018 auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Städtebauförderung für das Integrierte Handlungskonzept Innenstadt der Hansestadt Wipperfürth wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**1.6.2 Bebauungsplan Nr. 93.4 Wupper-Innenstadt Ohler Wiesen Teilbereich 4
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2017/729**

- 1. Abwägung der in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 02.11.2016 bis 02.12.2016 sowie in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 10.10.2016 bis 16.11.2016 eingegangenen Stellungnahmen**

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 02.11.2016 bis 02.12.2016 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 10.10.2016 und mit Frist bis zum 16.11.2016 frühzeitig an der Planung beteiligt.

Die am 01.02.2017 im Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt unter Punkt 1.4.2 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 2) wird beschlossen.

- 2. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 21.02.2017 bis 24.03.2017 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 20.02.2017 und Frist bis zum 24.03.2017 statt.

2.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Schreiben Nr. 1 eines Anwohners vom 23.03.2017

Im Anschluss an unser am 22.03.2017 miteinander geführtes Gespräch nehmen wir fristwährend zu dem o.a. Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Wir beabsichtigen den Erwerb und die Bebauung der Parzelle Nr. 122.

Die Erschließung dieses Grundstücks kann nur über die in unserem Eigentum stehenden Flächen erfolgen, die nunmehr als „private Grünflächen“ festgesetzt werden sollen. Deshalb ist es erforderlich, den Bebauungsplan so aufzustellen, dass er uns diese Erschließungsmöglichkeit gewährleistet.

Andernfalls würde später ein „gefangenes Grundstück“ entstehen und der Bebauungsplan hätte für uns eine enteignende Wirkung.

Deshalb wird angeregt, am besten im Bebauungsplan selbst eine Ausnahmemöglichkeit für eine Erschließung des Grundstücks in der Gemarkung Wipperfürth, Flur 75, Flurstück 122, vorzusehen, damit unsere zukünftigen Eigentums- und Baurechte gewahrt bleiben.

Das Flurstück 122 befindet sich außerhalb des Plangebietes, im rückwärtigen Bereich der Bebauung Lüdenscheider Straße. Eine öffentliche Erschließung ist heute nicht gegeben und kann aus städtebaulichen Gründen auch nicht rückwärtig über den Freiraum erfolgen.

Städtebaulich vertretbar wäre eine Erschließung aus Richtung Süden (Stich von der Lüdenscheider Straße aus). Inwieweit dies aufgrund der umgebenden Bebauung und eigentumsrechtlichen Situation möglich ist, bedarf einer Prüfung im Rahmen möglicher nachfolgender Planungen für diesen Planbereich.

Der Anregung wird damit nicht Rechnung getragen.

→ Der Anregung zur Festsetzung einer Erschließung des Flurstücks 122, Flur 75, wird nicht gefolgt.

Schreiben Nr. 2 eines Gewerbebetriebes vom 23.03.2017

Die [REDACTED] sendet Ihnen fristgerecht einen Widerspruch zum Bebauungsplan Nr. 93.4 „Ohler Wiesen“, Teilbereich 4.

Der Widerspruch wird begründet mit der gutachterlichen Stellungnahme (die wir in der Anlage beifügen) unseres Sachverständigen für Akustik.

Anlagen: Schreiben vom 22.03.2017 des Sachverständigen des angrenzenden Betriebes:

Im Rahmen der Offenlage zum obigen Bebauungsplan haben Sie die offengelegten Unterlagen eingesehen, zu denen auch das schalltechnische Gutachten Projekt Nr.: A6248 der Firma Graner und Partner vom 26.09.2016 gehört. Dieses Gutachten haben Sie mir zur Stellungnahme übersandt.

Das aus 14 Seiten und 9 Anlagen bestehende Papier ist kein Gutachten im Sinne der TA-Lärm oder eines verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Verfahrens, da ihm die wesentlichen Merkmale eines solchen Gutachtens fehlen:

- Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Die Kriterien, die die TA-Lärm an schalltechnische Prognosen stellt, sind in Anhang A 2.6 der TA-Lärm aufgeführt. Diese können für schalltechnische Gutachten in Bauleitplanverfahren übernommen werden, zumal sie sich auch mit den Vorgaben an Gutachten in gerichtlichen Verfahren decken.

Vereinfacht dargestellt muss ein solches Gutachten alle notwendigen Angaben so enthalten, dass ein allgemeiner Leser (wie z.B. ein Mitglied eines der in der Bauleitplanung beteiligten Gremien) dieses Gutachten verstehen und im Bedarfsfall vollständig nachvollziehen kann. Da Berechnungen in der Akustik komplex sein können, kann es dabei eventuell erforderlich werden, sich der Hilfe eines Sachverständigen zu bedienen. Aber auch dieser benötigt die entsprechenden grundlegenden orts- und projektspezifischen Informationen.

Das vorgelegte Papier enthält lediglich in Kapitel 1 (Seite 3) einige ortsbezogene Hinweise und in Kapitel 3.1 (Seiten 4 und 5) Hinweise zu den zu betrachtenden Immissionspunkten. In Kapitel 6.1 werden die Ausgangsdaten für die Berechnung der Verkehrslärmimmissionen der B 237 angegeben, die offensichtlich alleine in die Berechnungen eingegangen ist. Kapitel 10 enthält unvollständige Angaben zur Nutzung des im Plangebiet befindlichen Sportplatzes.

Ansonsten enthält der Text des Papiers nur Allgemeinaussagen und Vorschriftenzitate. Diese für einen Leser, der sich mit der Materie bisher wenig beschäftigt hat, sicherlich wertvollen Hinweise versetzen ihn jedoch nicht in die Lage, die ab Kapitel 9 dargestellten Ergebnisse in irgend einer Form nachvollziehen zu können - dies unabhängig davon, dass sie offensichtlich unvollständig sind (siehe unten).

Ohne einen geeigneten maßstäblichen Lageplan mit Eintragung der Immissionspunkte und der zu betrachtenden Lärmquellen ist das Papier vollkommen wertlos. Die farbigen Darstellungen in den Anlagen 2 bis 6

sind unverständlich weil zumindest fehlerhaft beschriftet: Die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau unterscheidet zwischen den verschiedenen Geräuschverursachern Verkehr, Gewerbe und Sport / Freizeit, wobei für die drei Bereiche unterschiedliche Betrachtungsweisen aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben gelten. In der Bauleitplanung hat (im Gegensatz zu Genehmigungsverfahren) zudem auch noch eine ganzheitliche Betrachtung des Lärms zu erfolgen. Was stellen dann die Anlagen 2 bzw. 3 und insbesondere 5 bzw. 6 überhaupt dar? Die Angabe des Beurteilungspegels nach TA-Lärm in Anlage 5 und 6 bezieht sich sicherlich nicht auf die Betrachtung der Gesamtbelastung im Sinne der Nr. 2.4 der TA-Lärm. Vermutlich ist die Zusatzbelastung durch den Parkplatzverkehr gemeint. Der Einfluss der sicherlich vorhandenen Vorbelastung durch die gewerblichen Geräusche der benachbarten Firmen ist in den Darstellungen nicht zu erkennen (die Form der Isophonen würde vollständig anders sein). Ob und wie der Parkplatz selber berücksichtigt wurde ist ebenfalls nicht zu erkennen, da in Anlage lediglich eine einzige Lärmquelle (der Trainingsplatz) aufgeführt ist. Hierauf bauen die Ergebnisse in Anlage 7 auf, die sich nur auf das Beurteilungskriterium der 18. BImSchV (Sportanlagen-Lärmschutzverordnung) beziehen. Diese hat aber sehr unterschiedliche Beurteilungskriterien in Abhängigkeit der zu betrachtenden Zeitblöcke. Welcher Zeitblock ist hier gemeint?

Richtigerweise hat ein immissionsschutztechnisches Gutachten in einem Verfahren der Bauleitplanung grundsätzlich folgende Fragen zu beurteilen:

- Welche Immissionen werden durch die im Plangebiet erzeugten Emissionen innerhalb des Plangebietes und im zu betrachtenden Umfeld des Plangebietes erzeugt?
- Welche Immissionen werden durch Emissionen, die ihren Ursprung außerhalb des Plangebietes haben, innerhalb des Plangebietes erzeugt.

Wird hier die Aufgabenstellung auf die Bereiche des Schallschutzes (Immissionsschutz vor Lärm) beschränkt, so ergeben sich für jede der beiden obigen Fragen alleine mindestens drei Betrachtungsweisen:

- Verkehrslärm, ggf. aufgeteilt in Straßenverkehr, Schienenverkehr, Flugverkehr und Schiffsverkehr
- Gewerbelärm
- Sport- und Freizeitlärm

Außerdem hat eine nicht summarische, aber trotzdem ganzheitliche Betrachtung der insgesamt zu erwartenden Geräuschimmissionen nach beiden Betrachtungsweisen zu erfolgen.

Erst wenn hinsichtlich der mindestens sechs Betrachtungsweisen nachweislich erkennbar ist, dass kein Konflikt zwischen der vorhandenen Situation und der geplanten Situation besteht, oder wenn für einen solchen Konflikt eine entsprechende Lösung aufgezeigt wird, erfüllt ein Gutachten in einem Bauleitplanverfahren den vorgesehenen Zweck - es sei denn, es soll aufgezeigt werden, dass die vorgesehene Planung nicht möglich

ist.

Da das vorgelegte Papier noch meilenweit von dieser Anforderung entfernt ist, ist das Bauleitplanverfahren selber zumindest in diesem Punkt noch nicht ordnungsgemäß abschließend bearbeitet worden.

Es ist daher dringend zu empfehlen, Ihrerseits gegen die entsprechenden Festsetzungen Einspruch einzulegen. Bitte beachten Sie dabei die vorgesehenen Fristen.

Wesentlicher Gesichtspunkt für die Firma ■■■■ ist die angemessene Betrachtung der vorhandenen Vorbelastungen nach TA-Lärm auf alle für die Firma ■■■■ maßgeblichen Immissionspunkte im Einflussbereich und Festsetzungsbereich des BP 93.4. Dabei bezieht sich der Festsetzungsbereich des BP 93.4 nur auf das Teilgebiet des BP 93.4, dessen Teilgebiet 4 hier behandelt wird. Der Einflussbereich ist jedoch wesentlich größer. Er sollte in Anlehnung an die Ausführungen der Nr. 2.2 der TA-Lärm dem dort dargestellten Einwirkungsbereich angepasst werden.

Da das Plangebiet des BP 93.4 als "Teilbereich 4" angegeben wird, gibt es mindestens noch drei weitere Plangebiete. Dem Unterzeichner ist nicht bekannt, welcher Planungsstand jeweils für diese Gebiete gilt. Sind diese anderen Teilgebiete mittlerweile zur Satzung beschlossen, so sind deren textliche Festsetzungen bei der Planung des Teilgebietes 4 gegenseitig (siehe oben) zu beachten, da es sich quasi um andere eigenständige Bebauungspläne handelt. Bei allen anderen Planungszuständen ist zu überprüfen, ob die geplanten Festsetzungen der Teilpläne miteinander korrespondieren oder sich gegenseitig behindern oder sogar ausschließen. Dies ist insbesondere eine Frage auch des Immissionsschutzes Lärm, da die TA-Lärm mit ihrem akzeptorbezogenen Ansatz eine maßgeblich steuernde Funktion in der Bauleitplanung hat. Hieraus folgt, dass in der Regel für Bebauungspläne, in deren Plangebiet sich Anlagen im Geltungsbereich der TA-Lärm befinden (siehe hierzu Nr. 1ff. der TA-Lärm) einer Schallemissionskontingentierung (z.B. nach DIN 45691) bedürfen, dies insbesondere, wenn im Einwirkungsbereich der zu betrachtenden Anlagen Immissionsorte liegen, die sich auch im Einwirkungsbereich von Anlagen außerhalb des Plangebietes befinden. Eine solche Kontingentierung kann somit nicht für das Teilgebiet 4 alleine erfolgen, sondern die vorhandenen und eventuell zukünftigen Vor- bzw. Zusatzbelastungen der anderen Teilgebiete müssen bei der Kontingentierung ebenso berücksichtigt werden wie die vorhandenen und eventuell zukünftigen Vor- bzw. Zusatzbelastungen der benachbarten Umgebung, dies unabhängig davon, ob für diese Umgebung Bebauungspläne existieren oder eine Betrachtung nach §34 BauGB zu erfolgen hat. All dies fehlt in dem vorgelegten Papier der Firma Graner und Partner, kann aber insbesondere für die Firma ■■■■ von erheblicher Bedeutung sein, da die flächenhafte Ausdehnung der Firma ■■■■ in etwa der Ausdehnung des Teilgebietes 4 des BP93.4 entspricht, was bei der unmittelbaren Nachbarschaft dazu führt, dass das Gebiet der Firma ■■■■ nicht mehr als eine punktförmige Schallquelle angesehen werden kann, deren Schallausbreitung sich einfach abschätzen lässt, sondern sich je nach Immissionsort komplexe Schallausbreitungsbedingungen ergeben. Diese Problematik

ist seit über dreißig Jahren auch der Firma Graner und Partner bekannt.

Der Anregung wurde wie folgt Rechnung getragen: Aufgrund der Bedenken des Betriebes wurde der zuständige Fachgutachter Graner+Partner Ingenieure, Bergisch Gladbach, um Stellungnahme gebeten. In dieser Stellungnahme mit Datum vom 24.04.2017 wird folgendes herausgestellt (Stellungnahme siehe auch Anlage zur Begründung):

Im vorliegenden Fall wird für den Bebauungsplan grundsätzlich folgende Frage zu beurteilen sein:

Welche Immissionen werden durch die im Plangebiet erzeugten Emissionen innerhalb des Plangebietes und im zu betrachtenden Umfeld des Plangebietes (an schutzwürdigen Nutzungen) erzeugt (letzter Absatz auf Seite 2 des Schreibens des von der Firma beauftragten Sachverständigen)?

Bezogen auf das vorliegende Plangebiet betrifft dies in erster Linie den Betriebsparkplatz der Firma [REDACTED] am östlichen Rande des Plangebietes und den öffentlichen Parkplatz "Ohler Wiesen" im westlichen Teil des Plangebietes. Da die Berechnungsgrundlagen in unserem Gutachten vom 26.09.2016 nicht ausreichend dargestellt wurden, wird dies nachfolgend für den Betriebsparkplatz der Firma [REDACTED] nochmals detaillierter dokumentiert, wobei neben dem Szenario mit 150 Stellplätzen (schalltechnisches Gutachten vom 26.09.2016) auch ein Szenario mit 250 Stellplätzen untersucht wird.

Betriebsparkplatz

Zur Berechnung der Geräuschemissionen des Parkplatzes wird die 6. Auflage (August 2007) der Parkplatzlärmstudie herangezogen, die vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz auf Basis einer Weiterentwicklung der DIN 18005 herausgegeben wurde.

Dort wurde ein Berechnungsverfahren entwickelt, mit dem in Abhängigkeit von der Parkplatzart, der Parkplatzgröße, der Stellplatzanzahl, der Bewegungshäufigkeit und den geometrischen Verhältnissen prognostiziert werden kann, welche Mittelungspegel in der Umgebung eines geplanten Parkplatzes durch seine Nutzung entstehen.

Anhand von umfangreichen Messreihen und theoretischen Rechenansätzen wurde die Berechnungsmethode für Schallimmissionen von Parkplätzen weiter entwickelt und für das sogenannte "getrennte Verfahren" eine Formel ermittelt. Der mit dieser Formel berechnete flächenbezogene Schalleistungspegel führt auch bei schalltechnisch ungünstigen Parkplatzformen zu Prognoseergebnissen, die auf der "sicheren Seite" liegen.

Pkw-Fahrspur zwischen Parkplatz und Lüdenscheider Straße

Die Berechnung von Straßenverkehrslärm-Immissionen wird nach den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS 90) durchgeführt, herausgegeben und eingeführt am 10.04.1990 durch den Bundesminister für Verkehr.

Die Stärke der Schallemission von einer Straße oder einem Fahrstreifen wird nach den Richtlinien der RLS 90 aus der Verkehrsstärke, dem Lkw-Anteil, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, der Art der Straßenoberfläche und der Gradienten berechnet.

Die Höhe des Schallpegels an einem Immissionsort hängt außerdem noch vom Abstand zwischen Immissions- und Emissionsort (Schallquelle) und von der mittleren Höhe des Strahls von der Quelle zum Immissionsort über dem Boden ab. Sie kann außerdem durch Reflexionen (z. B. an Hausfronten oder Stützmauern) verstärkt oder durch Abschirmung (z. B. durch Lärmschutzwände, Wälle, Gebäude, Geländeerhebungen oder durch Tieflage der Straße) verringert werden.

Der Beurteilungspegel von Verkehrsgeräuschen wird getrennt für den Tag und die Nacht berechnet:

Lr,T für die Zeit von 06.00 - 22.00 Uhr

und

Lr,N für die Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr.

Die nach den Richtlinien RLS 90 berechneten Beurteilungspegel gelten für leichten Mitwind, wodurch die Schallausbreitung begünstigt wird.

Die an den Immissionsaufpunkten zu erwartenden Mittelungspegel Lm werden nach dem vorbeschriebenen Verfahren schrittweise berechnet:

Die Prognoseergebnisse gemäß unserem schalltechnischen Gutachten vom 26.09.2016 sind in Anlage 4 für 150 Pkw tagsüber bzw. 24 Abfahrten/Nachtstunde dokumentiert und ergeben an den nächstliegenden zugrunde gelegten schutzwürdigen Wohnhäusern nördlich der Lüdenscheider Straße folgende Beurteilungspegel:

Lr = 45,2/42,5 dB(A) [IRW = 60/45 dB(A)]

Lr = 42,3/39,6 dB(A) [IRW = 60/45 dB(A)]

Für das Szenario 250 Pkw-Stellplätze und 40 Abfahrten/Nachtstunde ist das Ergebnis tags in Anlage 2a als farbiges Lärmausbreitungsmodell bzw. in Anlage 3a für die Nacht dokumentiert. Zahlenmäßig ergeben sich folgende Beurteilungspegel gemäß Anlage 4 für 250 Stellplätze:

Lr = 47,7/45,0 dB(A) [IRW = 60/45 dB(A)]

Lr = 44,8/42,0 dB(A) [IRW = 60/45 dB(A)]

Fazit

An beiden Immissionspunkten werden die Immissionsrichtwerte tagsüber um weit mehr als 6 dB(A) unterschritten, so dass eine weitere Betrachtung gewerblicher Vorbelastungen nicht erforderlich ist.

Zur Nachtzeit ist weder die [REDACTED] Tankstelle noch die [REDACTED] Vertretung (*Autohaus*) in Betrieb, so dass der Immissionsrichtwert nachts für ein Mischgebiet ausgeschöpft werden kann.

Nach den Prognoseberechnungen erfüllt die Nutzung des Betriebsparkplatzes der Firma [REDACTED] an dem ausgewiesenen Standort des Bebauungsplans 93.4 die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz, so

dass diese Nutzung planungsrechtlich abgesichert werden kann.

Auf Seite 3 des Schreibens des von der Firma beauftragten Sachverständigen vom 22.03.2017 heißt es im oberen Absatz:

Welche Immissionen werden durch Emissionen, die ihren Ursprung außerhalb des Plangebietes haben, innerhalb des Plangebietes erzeugt?

Dies betrifft im vorliegenden Fall ausschließlich den Verkehrslärm der Nordtangente, die Emissionen verursacht, die an 3 ausgewiesenen Mischgebietsnutzungen südlich der Straße berechnet wurden. Hierfür wurden entsprechende Lärmpegelbereiche für die Übernahme in die textlichen Festsetzungen vorgegeben. Weitere relevanter Gewerbe-lärmeinwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen **innerhalb** des Plangebietes sind nicht zu erkennen bzw. können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die Belange der Firma [REDACTED] im Hinblick auf die Nutzung des Betriebsparkplatzes ausreichend gewürdigt wurden. Weitere Detailfragen zu dem tatsächlichen Verkehrsaufkommen können nur einvernehmlich mit der Firma [REDACTED] bewertet werden (falls die Frequentierung wesentlich abweicht), jedoch ist unserer Ansicht nach eine planungsrechtliche Absicherung des Betriebsparkplatzes der Firma [REDACTED] gewährleistet.

Die Stellungnahme des Fachgutachters Graner + Partner vom 24.04.2017 wird der Begründung als Anlage beigefügt. Zudem wird in der Begründung unter Kap. 5.11 Immissionsschutz ein entsprechender Absatz zur ergänzten Berechnung der Parkplatznutzung im Gewerbegebiet aufgeführt.

Da auch von Seiten der zuständigen Fachbehörde (Oberbergischer Kreis, siehe Stellungnahme Schreiben Nr. 7) keine Bedenken oder Anregungen zum Schallgutachten geäußert wurden, ist der Belang Immissionsschutz ausreichend in den Planfassungen berücksichtigt.

→ Der Anregung ist mit Ergänzung der Unterlagen um eine Stellungnahme des Fachgutachters Graner + Partner Ingenieure und der Begründung ausreichend Rechnung getragen.

Schreiben Nr. 3 des Gewerbebetriebes vom 05.05.2017

Die mit Ihrer obigen E-Mail übersandte Stellungnahme der Firma Graner + Partner haben wir mit unserem Gutachter [REDACTED] diskutiert.

[REDACTED] vertritt die Auffassung, dass diese Stellungnahme zwar noch nicht alle in seiner Ihnen übersandten Stellungnahme vom 22.03.2017 aufgeführten Punkte beantwortet, aber im Wesentlichen jetzt Aussagen zu den eventuellen Problembereichen im Zusammenhang mit der Firma [REDACTED] enthält, die seitens der Firma [REDACTED] akzeptiert werden können. Insbesondere werden die Berechnung der Lärmimmissionen des Be-

triebsparkplatzes jetzt nachvollziehbar dargestellt.

Die Ansätze der Firma Graner + Partner für die Parkplatzberechnung können unsererseits akzeptiert werden - zeigen sie doch Situationen auf, die von unserer derzeitigen Nutzung des Parkplatzes noch nicht erreicht werden. Insbesondere die Aussage der Firma Graner + Partner, dass in der Nachtzeit weder die ■■■-Tankstelle noch die ■■■-Vertretung in Betrieb ist, lässt in summarischer Betrachtung der Gesamtbelastung an den beiden hier betrachteten Immissionspunkten einen ausreichenden Spielraum zur Berücksichtigung der anderen Zusatzbelastungen der Firma ■■■ und eventueller anderer Betriebe in der weiteren Umgebung zu, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die aufgeführten Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB (A) nachts in Summe von allen hier zu betrachtenden gewerblichen Geräuschen eingehalten werden können.

Alle anderen Aspekte der Stellungnahme der Firma Graner + Partner betreffen die Interessen der Firma ■■■ nicht, so dass darauf unsererseits nicht eingegangen werden braucht.

Wenn somit im Rahmen der weiteren Bearbeitung des BP 93.4 Festlegungen getroffen werden, die die Existenz und Nutzung unseres im Gebiet des BP 93.4 befindlichen Parkplatzes in der in der Stellungnahme beschriebenen Weise sicherstellen und weiterhin Sorge dafür getragen wird, dass dies auch für die außerhalb des BP 93.4 gelegene Zufahrt zum Parkplatz gleichermaßen gilt, so sehen wir unsere mit Schreiben vom 23.03.2017 (■■■ 22.03.2017) geäußerten Bedenken als gelöst an und ziehen unsere Einwände damit zurück.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Existenz und derzeitige Nutzung des Betriebsparkplatzes und Zufahrt werden durch die Bebauungsplaninhalte nicht eingeschränkt. Die der Bebauungsplanung zugrunde gelegte Immissionsbetrachtung lässt einen ausreichenden Spielraum des Betriebes zu. Die Thematik ist in Kap. 5.11 der Begründung ergänzt worden, die Schalltechnische Ergänzung zum Bebauungsplan 93.4 „Ohler Wiesen“ in Wipperfürth, Graner + Partner Ingenieure, Bergisch Gladbach 24.04.2017, ist der Begründung als Anlage beigelegt.

2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 Straßen NRW vom 22.02.2017

Zum o.a. B-Plan werden weiterhin keine Einwände vorgebracht.

Ich verweise in dieser Angelegenheit auf meine seinerzeitige Stellungnahme

(per Mail) vom 17.10.2016; diese Stellungnahme halte ich in vollem Umfang aufrecht und bitte um entspr. Berücksichtigung.

Der Anregung aus der Stellungnahme vom 17.10.2016 wurde bereits wie folgt Rechnung getragen: Um neue Zufahrten oder Zugänge zur B 237 auszuschließen, erfolgt eine entsprechende Festsetzung im Bereich der Bauflächen. Zudem werden die bestehenden begrünten Straßenböschungen entlang der B 237 zum Erhalt festgesetzt. Weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Lichteinwirkungen sind auf Ebene des Bebauungsplanes nicht möglich und werden im Rahmen der nachfolgend zu beachtenden Vorschriften durchsetzbar.

→Die Anregungen zu Zufahrtsbeschränkungen und Erhalt der begrünten Straßenböschung wurden durch Ergänzung der Planzeichnung bereits in der Entwurfsfassung entsprechend berücksichtigt.

Die Anregung zum Lärmschutz wurde ebenfalls zur Kenntnis genommen. Der Ausschluss von schädlichen Lichteinwirkungen für die B 237 ist auf Ebene des Bebauungsplanes nicht möglich und muss in nachgeschalteten Verfahren Berücksichtigung finden.

Schreiben Nr. 2 PLEdoc GmbH vom 09.03.2017

Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93.4 "Wupper-Innenstadt Ohler Wiesen Teilbereich 4" haben wir gesichtet. In dem Bebauungsplan haben wir die bereits eingetragene Lage der Ferngasleitung samt zugehörigen Schutzstreifenflächen anhand der Bestandsunterlagen überprüft und keine Abweichungen hierzu festgestellt. Der Vollständigkeit halber haben wir die Trassenführungen der Ferngasleitung mit Leitungskenndaten versehen.

Die Darstellung der Ferngasleitung ist im Bebauungsplan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

In der Begründung unter dem Punkt 5.6, Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, und in der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wird auf die Ferngasleitung und den zugehörigen Schutzstreifenbereich eingegangen bzw. unser Schreiben vom 11.11.2016 zitiert. Mit den dort gemachten Aussagen sind wir einverstanden.

Gemäß dem Bebauungsplan quert die Ferngasleitung den Geltungsbereich, der als "Gewerbegebiet" gekennzeichnet ist und nach Punkt 2.2 (Bestandssituation) der Begründung derzeit als Stellplatz der Firma ██████ genutzt wird. Unter Punkt 4 (Freiraum- und Nutzungskonzept) der Be-

gründung ist niedergeschrieben, dass die bestehenden Anlagen für den ruhenden Verkehr aufgrund ihrer Bedeutung für die Öffentlichkeit bzw. für den Betrieb zu erhalten und entsprechend festzusetzen sind. Gegen den Erhalt der bisherigen Nutzung der Fläche und eine entsprechende Festsetzung innerhalb des Verfahrens erheben wir keine grundsätzlichen Einwände.

Hinsichtlich der Querung des Geltungsbereichs, der als "Öffentliche Grünfläche" (Straßenbegleitgrün) festgesetzt werden soll, haben wir bereits mit unserem Bezugsschreiben vom 11.11.2016 folgende Aussagen getroffen, die weiterhin Gültigkeit haben:

- Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches angepflanzt werden. Der Trassenverlauf der in Betrieb befindlichen Ferngasleitung muss sightfrei und begehbar bleiben.
- Der Altverlauf der Ferngasleitung kann bei der weiteren Planung unberücksichtigt bleiben und, soweit es für ein Bauvorhaben erforderlich sein sollte, nach vorheriger Abstimmung mit dem Beauftragten der Open Grid Europe GmbH ausgebaut werden. Der Ausbau darf ausschließlich durch die Open Grid Europe GmbH veranlasst werden.

In der Anlage übersenden wir auch das Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu beachten.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG verlaufen.

→ Den Anregungen wurde bereits im Rahmen der Entwurfsfassung Rechnung getragen und Planzeichnung sowie Begründung entsprechend um die Lage der Leitung, den erforderlichen Schutzabstand (10,0 m gem. Planeintrages statt 8,0 m gem. Anregung vom 11.11.2016) und den erforderlichen Vorgaben zum Schutzstreifen in der Begründung ergänzt.

Schreiben Nr. 3 BEW vom 13.03.2017

Gegen den oben aufgeführten Bebauungsplan bestehen seitens der BEW grundsätzlich keine Bedenken. Wir bitten Sie jedoch, den im Gebiet vorhandenen Leitungsbestand bei Bau- und Veräußerungsvorhaben zu berücksichtigen.

Als Anlage erhalten sie Auszüge aus unserem Bestandsplanwerk in den Strom-, Gas- und Wasserleitungen dargestellt sind.

Die Anregung bezieht sich auf nachfolgenden Bau- und Veräußerungs-

vorhaben. In der Begründung ist bereits eine entsprechende Information zu Versorgungs- und Entsorgungsleitungen enthalten.

→Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 4 Westnetz GmbH vom 23.03.2017

Gerne kommen wir Ihrem Wunsch um Überlassung von Bestandsplanunterlagen für die Versorgungseinrichtungen in dem oben genannten Bereich nach.

Die vorhandenen Bestandsplanunterlagen sowie die dazugehörigen Ergänzungen (Zeichenerklärungen, Schutzanweisung für Versorgungsanlagen) werden Ihnen mit diesem Schreiben zur Verfügung gestellt.

Bei den Bestandsplanunterlagen ist zu beachten, dass die Fortführung dieser Unterlagen einen angemessenen Bearbeitungszeitraum erfordert. Dadurch entstehende Fortführungsrückstände können zur Unvollständigkeit der Bestandsplanunterlagen bzw. der Bestandsdaten führen. Sofern im Bereich dieser Auskunft Veränderungen/Ergänzungen der Versorgungseinrichtungen noch nicht dokumentiert sind, ist ein entsprechender Planungs-/Baueintrag als Linie, Linienzug und/oder schraffierte Fläche in der Farbe Orange in den Bestandsplanunterlagen vorhanden. Benötigen Sie zu diesen Fällen zusätzliche Informationen (z.B. Feldbücher, Bauberichte, Muffen- oder Montagezeichnungen etc.), nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Unterlagen einschließlich dieses Anschreibens ständig auf der Baustelle vorzuhalten sind, damit Sie den mit den Bauarbeiten beauftragten Mitarbeitern jederzeit vor Ort zur Verfügung stehen.

Die Planauskunft ist maximal für einen Zeitraum von drei Wochen gültig, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Unterlagen durch die Westnetz GmbH. Der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Auskunftserteilung und dem Baubeginn darf nicht länger als zehn Tage sein, andernfalls wird eine erneute Planauskunft erforderlich.

Die mit dieser Auskunft überlassenen Unterlagen sind in jedem Einzelfall von Ihnen auf Vollständigkeit und Lesbarkeit der Bestandsplanunterlagen im gesamten Bereich der Baumaßnahme in eigener Verantwortung zu überprüfen. Sind die Bestandsplanunterlagen unvollständig, nicht lesbar oder fehlen im Auskunftsbereich Informationen (z.B. Planhintergrund, digitalisierte Trassenverläufe etc.), so sind Sie verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme eine erneute Planauskunft bei der Westnetz GmbH einzuholen.

Diese Bestandsplanauskunft beinhaltet Anlagen oder Anlagenteile des Stromversorgungsnetzes innerhalb eingezäunter Umspannanlagen nur teilweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Falls Sie Detailpläne zu Umspannanlagen benötigen, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

Diese Bestandsplanauskunft beinhaltet keine Auskünfte zu Anlagen oder Anlagenteilen des Stromversorgungs-Übertragungsnetzes (Hoch- und

Höchstspannungsversorgungseinrichtungen mit Kabel- und Freileitungsnetzen sowie dazugehörigen Steuer- und Telekommunikationsleitungen). Sollten in dieser Bestandsplanauskunft Anlagen oder Anlagenteile des Stromversorgungs-Übertragungsnetzes enthalten sein, so erfolgt die Dokumentation dieser Einrichtungen lediglich rein nachrichtlich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Soweit das Stromversorgungs-Übertragungsnetz betroffen ist, wird der zuständige Fachbereich informiert. Von dort erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme. Auskünfte und Angaben zu den Versorgungseinrichtungen des Stromversorgungs-Übertragungsnetzes können im Übrigen jederzeit beim zuständigen Fachbereich der Westnetz GmbH angefordert werden.

Freistellungsvermerk:

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind und zum Zeitpunkt der Verlegung aufgenommen wurden. Mit Abweichungen muss daher gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Kabel und Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Kabel und Leitungen sowie deren Überdeckung sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Handschachtung, Suchschlitze, Querschläge, Ortung oder Ähnliches) festzustellen. Für den Fall abweichender Verlegungstiefen oder Leitungsverläufe kann ein Mitverschulden unsererseits nicht begründet werden.

Ein abweichender Verlauf der Kabel und Leitungen, auch in ihrer Höhenlage, verpflichtet Sie zu erhöhter Sorgfalt. Gleiches gilt, wenn nicht dargestellte Kabel oder Leitungen vorgefunden werden. In diesen Fällen haben Sie die Westnetz GmbH unverzüglich zu informieren. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Kabel, Leitungen und Versorgungsanlagen im Zuständigkeitsgebiet der Westnetz GmbH, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte angefragt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Plänen ist nicht zulässig. Außer Betrieb befindliche Kabel und Leitungen sind nur teilweise in den Planunterlagen dargestellt; es ist deshalb damit zu rechnen, dass in der Örtlichkeit noch weitere außer Betrieb befindliche Kabel und Leitungen vorhanden sind. Hausanschlüsse sind teilweise nicht eingetragen. Durch die Baumaßnahmen dürfen die Sicherheit und die Zugänglichkeit der Kabel und Leitungen nicht beeinträchtigt werden. Ein Überbauen der Kabel und Leitungen ist nicht gestattet. Die einschlägigen Regelwerke des DVGW und des BDEW sind zu beachten.

Vor Beginn von Arbeiten in der Nähe von Hochdruck-Gasleitungen (rot in der Sparte Gas ausgeprägt) muss durch die zuständige Betriebsabteilung der Westnetz GmbH anhand des aktuellen Planwerks zwingend ei-

ne Einweisung vor Ort durchgeführt werden.

Die Anregung ist insoweit berücksichtigt, dass die bestehenden Versorgungsanlagen sowie Hauptleitungen und Abwasserkanäle sowie deren Schutzstreifen entsprechend dem Bestand gesichert sind. Als Information für nachfolgende Verfahren ist außerdem in der Begründung aufgeführt, dass im Plangebiet darüber hinaus weitere Leitungen, z.B. Hausanschlussleitungen etc. bestehen. Im Rahmen von Bauarbeiten sind daher frühzeitig die entsprechenden Versorgungsunternehmen zu beteiligen.

→Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 5 Oberbergischer Kreis vom 24.03.2017

Bodenschutz

Die Untere Bodenschutzbehörde regt Folgendes an:

Die Untere Bodenschutzbehörde hält an der Kreisstellnahme vom 14.11.2016 („1. Ergänzung meiner Stellungnahme zum Bebauungsplan 93.4 Wupper-Innenstadt Ohler Wiesen Teilbereich 4“) fest und weist darauf hin, dass die im Umweltbericht vorliegende Eingriffs-Ausgleich-Betrachtung nicht den Vorgaben des Oberbergischen Kreises entspricht. Es ist die bodenbezogene Eingriffs-Ausgleich-Berechnung des Oberbergischen Kreises anzuwenden.

Dem Hinweis auf besonders schutzwürdige Böden im grundwasserbeeinflussten Auenbereich wurde im Rahmen der Schutzgutbetrachtung „Boden“ ausreichend Rechnung getragen bzw. er fand bereits frühzeitig Berücksichtigung. Die Renaturierungs- und Rückbaumaßnahmen im unmittelbaren Auenbereich fördern langfristig die Entwicklung von neuen Auenböden. Entsprechende Hinweise sind unter Pkt. 2.6 und Pkt. 3.2 des Umweltberichtes ergänzt worden.

→Die Anregung wurde berücksichtigt und der Umweltbericht entsprechend unter Pkt. 2.6 und Pkt. 3.2 ergänzt.

Schreiben Nr. 6 bis 11

- Schreiben Nr. 6 - Fachbereich I – Ordnung und Soziales vom 21.02.2017
- Schreiben Nr. 7 - Fachbereich II – Untere Bauaufsicht, Tiefbauabteilung und Stadtentwässerung vom 24.03.2017
- Schreiben Nr. 8 - Landesbetrieb Wald und Holz vom 22.02.2017
- Schreiben Nr. 9 - Amprion vom 02.03.2017

- Schreiben Nr. 10 - unitymedia vom 17.03.2017
- Schreiben Nr. 11-Industrie- u. Handelskammer zu Köln vom 21.03.2017

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

3. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplanes Nr. 93.4 Wupper-Innenstadt Ohler Wiesen Teilbereich 4, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung (einschließlich Umweltbericht als selbstständiger Bestandteil der Begründung) beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6.3 Bebauungsplan Nr. 55 Gewerbegebiet Niedergaul, Aufhebung des Bebauungsplans

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung

3. Satzungsbeschluss

Vorlage: V/2017/730

1. Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB fand vom 14.02.2017 bis 17.03.2017 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB wurde vom 14.02.2017 bis 17.03.2017 durchgeführt. Die am 20.09.2017 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) unter Punkt 1.4.2 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 1) wird beschlossen.

2. Abwägung der während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.10.2017 bis 17.11.2017 sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 16.10.2017 bis 17.11.2017 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 16.10.2017 bis 17.11.2017 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

2.1 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

E-Mail Nr. 1 Landesbetrieb Straßen NRW vom 14.11.2017

Das oben genannte Plangebiet grenzt im Westen an den Abschnitt 28 der L 284, Ortsdurchfahrt, sowie im Süden an den Abschnitt 16 der L 302, ebenfalls Ortsdurchfahrt. Somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen.

Aus straßenbaulicher Sicht bestehen allerdings keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung der Bauleitplanungen der Hansestadt Wipperfürth. Sollten jedoch aufgrund der verkehrlichen Entwicklung, verursacht durch das Vorhaben, im Laufe der kommenden 5 Jahre bauliche Änderungen an den klassifizierten Straßen notwendig werden, z.B. die Aufstellung einer Lichtsignalanlage (LSA), Änderungen an Entwässerungseinrichtungen etc., gehen diese alleine zu Lasten des Vorhabenträgers (Verursacherprinzip).

Festsetzungen zum Lärmschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

1. Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf den angrenzenden Landesstraßen. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straße reicht als Lärmschutz nicht aus.
2. Unter Hinweis auf § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB bitte ich im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm (der Landesstraßen) passive Maßnahmen zum Schutz gegen die Lärmimmission zu treffen sind.
3. Die Berücksichtigung der Verkehrsimmissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planung Dritter bedingten "wesentlichen Änderungen an Straßen" (z.B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig deshalb keine Forderungen gestellt werden.

Ich bitte um weitere Beteiligung und frühzeitige Abstimmung der Er-

schließungsplanung. Im Rahmen der weiteren Abstimmung werden ergänzende Forderungen vorbehalten. Über ihre Entscheidung von den vorstehenden Ausführungen bittet die Straßenbauverwaltung in Kenntnis gesetzt zu werden.

Für die Aufhebung des BP 55 ist diese Anregung ohne Relevanz.

→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Planung kann ohne Änderung für den Aufhebungsbeschluss fortgeschrieben werden.

Schreiben Nr. 2 Oberbergischer Kreis vom 21.11.2017, ersetzt Schreiben vom 20.11.2017 (siehe Anlage)

Es bestehen gegen den BP 105 keine Bedenken, wenn die vom Oberbergischen Kreis abgegebenen Stellungnahmen vom 15.03.2017 und 03.04.2017 in der Abwägung adäquat Berücksichtigung gefunden haben.

Da die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung adäquat umgesetzt wurden, besteht kein weiteres Abwägungserfordernis.

→ Die Planung kann ohne Änderung für den Aufhebungsbeschluss fortgeschrieben werden.

Schreiben Nr. 3 Westnetz -
letzte verbindliche Stellungnahme vom 22.11.2017

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 105 benannten Bauleitplans liegen teilweise im $2 \times 15 = 30$ m bzw. $15 + 10 = 25$ m breite Schutzstreifen 110 kV-Hochspannungsleitung Anschluss Wipperfürth.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1:500 dargestellt. Sie können diesen aber auch unserem beige-fügten Lageplan, Maßstab 1:2.000, entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Mit Schreiben vom 14.03.2017 haben wir bereits eine umfassende Stellungnahme zu dem im Betreff unter 3 genannten Bebauungsplan abgegeben, in der wir unsere Bedingung für die Zustimmung zum oben genannten Bebauungsplan vorge-tragen haben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der Auflagen erklären wir uns auch mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes einverstanden.

Im Textteil des BP 105 soll folgender Hinweis aufgenommen werden:
"Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der innogy Netze Deutschland GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und

Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH."

Für die Aufhebung des BP 55 ist diese Anregung ohne Relevanz.

→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Planung kann ohne Änderung für den Aufhebungsbeschluss fortgeschrieben werden.

Eingegangene Schreiben, die keiner Abwägung bedürfen

Folgende, nicht abwägungsrelevanten Anregungen und Stellungnahmen, die die Planung grundsätzlich begrüßen, oder für die die Planung keine Relevanz aufweist, sind eingegangen:

- Schreiben Nr. 1 Amprion GmbH vom 18.10.2017
- Schreiben Nr. 2 Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I, vom 20.10.2017
- Schreiben Nr. 3 PLEdoc GmbH vom 06.11.2017
- Schreiben Nr. 4 Unitymedia NRW GmbH vom 06.11.2017
- Schreiben Nr. 5 BEW GmbH GmbH Wipperfürth vom 13.11.2017
- Schreiben Nr. 6 IHK zu Köln, Zweigstelle Oberberg vom 14.11.2017
- Schreiben Nr. 7 Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 15.11.2017
- Schreiben Nr. 8 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 vom Eingang: 17.11.2017

2.2 Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gem. § 3, Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Es liegen keine Anregungen vor.

3. Beschluss als Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 55 Gewerbegebiet Niedergaul, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß §10 Abs. 1 BauGB mit der dazugehörigen Begründung samt Umweltbericht aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 1.6.4 Bebauungsplan Nr. 105 Gewerbe August-Mittelsten-Scheid-Straße**
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2017/731

1. Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB fand vom 14.02.2017 bis 17.03.2017 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB wurde vom 14.02.2017 bis 17.03.2017 durchgeführt. Die am 20.09.2017 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) unter Punkt 1.4.3 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 1) wird beschlossen.

2. Abwägung der während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.10.2017 bis 17.11.2017 sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 16.10.2017 bis 17.11.2017 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 16.10.2017 bis 17.11.2017 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

2.1 Abwägung der in der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3, Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anliegeranregung Nr.1 vom 10.11.2017

1. Inwieweit wurden die Flächen des Einwenders als Flächen des Retentionsraumes mit eingezogen?
2. Welche Aussagen haben die hydraulischen Berechnungen zum Gaulbach unter Berücksichtigung des HQ₁₀₀? Ist bezüglich der Erweiterung des BP 105 ein ausreichender Schutz für die bachabwärts gelegenen Eigentümer am Gaulbach gewährleistet? Besteht durch die Umsetzung des BP 105 die Gefahr, dass die Jahrhunderthochwässer noch stärker zunehmen werden? Wie kann vermieden wer-

den, dass kostbarer Boden ausgespült wird.
Grundsätzlich geht es bei der Anregung um Bedenken des Bürgers, dass durch die Konsolidierung und Ausweitungen von städtebaulichen Flächen, die mit dem BP 105 einhergehen, die Hochwassersituation im Bereich des Gaulbaches bezüglich Überschwemmungen zunehmen.

Die Flächen des Anregers werden von der Planung nicht berührt.

Im Bereich des Gaulbaches wurde die hydraulische Aufnahmefähigkeit des Gewässers über Untersuchungen zum BWK M7 vorgenommen. Hierbei werden die vorhandenen Einleitungen und die zusätzliche Aufnahmekapazität des Gaulbaches untersucht. Ergebnis dieser Untersuchungen war, dass der Gaulbach im Bereich des BP 105, darüber und darunter, noch ausreichende Kapazitäten aufweist und dass eine Rückhaltung der einzuleitenden Regenwässer nicht erforderlich ist. Bezüglich der geringfügigen Flächeninanspruchnahme des Überschwemmungsgebietes, die durch die Ausweisung der Parkplatzflächen entlang der August-Mittelsten-Scheid-Straße stattfindet, wurde im Plangebiet ein ausreichend großer kompensatorischer Retentionsraum zugeordnet, sodass keine Veränderungen der Hochwassersituation mit der Planung einhergehen. Insbesondere letzter Sachverhalt wurde auch durch einen Außentermin mit der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde und Vertretern des Wupperverbandes begutachtet. Positive Rückläufe liegen vor. Mit der Umsetzung der Planung werden die vom Anlieger befürchteten Veränderungen nicht einhergehen.

→ Die Planung kann ohne Änderung für den Satzungsbeschluss fortgeschrieben werden.

Anliegeranregung Nr. 2 vom 16.11.2017

Folgende Eingabe wurde ins Planverfahren eingestellt:

Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes beeinträchtigt das Grundstück in Niedergaul, da die gewerbliche Baufläche direkt an die Grenze zur gemischten Baufläche heranrücken soll. Die an dieser Stelle bisher festgesetzte Grünfläche im Bereich des Grabens ist hier aber als Zäsur zwischen gewerblicher und gemischter Baufläche auch im Sinne des Trenngrundsatzes sinnvoll. Gegenüber dem Grundstück Niedergaul Nr. 7 ist durch den Bebauungsplan beabsichtigt, die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen zu verkürzen, sodass das geplante Hochregallager noch näher an die Grenze heranrückt. Das in Höhe und Länge sehr massiv geplante Hochregallager hat aufgrund seiner Längslage entlang der Grundstücksgrenze eine erdrückende Wirkung auf das Grundstück, ähnlich einer riesigen Mauer. Das massive Gebäude wirkt derart übermächtig, dass es das Grundstück komplett dominiert und entsprechend der Internetrecherche des Einwenders als rücksichtslos einzustufen ist. Insofern würde das Grundstück quasi unverkäuflich. Diesbezüglich ist nicht verständlich, warum das Gebäude mit seiner kompletten Längsseite entlang der Grenze zum Mischgebiet verlaufen muss, wo

doch das Gewerbegebiet groß genug für eine Ausrichtung wäre. Ferner ist auch unverständlich, dass im Gewerbegebiet eine GRZ von 0,8 bis 1,0 festgesetzt, für die anderen Bereiche des Mischgebietes eine GRZ von 0,6 und nur für dieses Grundstück lediglich eine GRZ von 0,4.

Zu den Abstandsflächen

Im Bebauungsplan grenzen, was vor dem Hintergrund der hier anzutreffenden Gemengelage durchaus sinnvoll ist, Gewerbegebiet und Mischgebiet unmittelbar aneinander. Die überbaubaren Flächen weisen zwischen Mischgebiet und Gewerbegebiet eine Distanz von 12 m - 13 m auf. Im Grenzbereich des Gewerbegebietes zum Mischgebiet wird auf der gesamten Grenzlinie eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Hierdurch wird eine gewisse visuelle Abschirmung auch seitens der Gewerbeflächen vollzogen. Die Höhenfestsetzungen beschränken das zukünftige Hochregallager auf eine Höhe von 304 m NHN, sodass das Hochregallager auf etwas über 17 m über dem heutigen Geländeniveau liegen wird. Im Bereich des Mischgebietes, in dem das Grundstück der Einwender liegt, schränkt der Bebauungsplan die bauliche Höhe auf ein zweigeschossiges Gebäude mit einer maximalen Höhe von 297 m NHN. Dies entspricht in etwa einem Gebäude von ca. 9,50 m - 10 m Höhe über Gelände. Im Bereich des Straßenzuges Niedergaul (L 302) weist die jetzige Bebauung überwiegend zwei- zum Teil dreigeschossige Bauweise auf, sodass hier Höhen von 303 m NHN als maximale Gebäudehöhe festgesetzt werden. Sie liegen somit 1 m unter der maximalen Gebäudehöhe, die für den Bereich des zukünftigen Hochregallagers festgesetzt wurde. Das ehemalige Wollager weist an seinem höchsten Punkt eine Höhe von 302,18 m auf und ist somit nur 82 cm niedriger als die maximale Höhenfestsetzung im Mischgebiet an der Straße Niedergaul bzw. 1,82 m niedriger als das zukünftige Hochregallager in ca. 95 m Entfernung. Eine defizitäre Situation bezüglich der Höhenentwicklung, die der BP 105 in den genannten relevanten Bereichen festsetzt, ist vor diesem Hintergrund nicht zu sehen.

Bezogen auf die gegenwärtige Situation des im Mischgebiet eingeschossigen Wohnhauses wurden die Festsetzungen des Bebauungsplanes zwischen Planungsamt und Bauordnungsamt der Hansestadt Wipperfürth abgestimmt. Grundsätzlich ist die Realisierung des Hochregallagers mit entsprechender Höhenentwicklung an dem vorgesehenen Ort möglich. Eine Höheneinschränkung besteht für den obersten Hallenbereich auf 14 m Länge, wobei in diesem Bereich grundsätzlich auch Gebäudehöhen von 12,5 m - 13,5 m über Gelände möglich wären. Der relevante Bereich befindet sich zusätzlich nördlich des gegenüberliegenden Grundstückes und weist Abstände zum vorhandenen Wohnhaus von mindestens 16 m auf. Der Standort für das dringend benötigte Hochregallager kann nicht verändert werden, da eine Verlagerung des Hochregallagers aufgrund des vorhandenen Gebäudebestandes nicht möglich ist. Da die zusätzlichen 3,5 Höhenmeter mit Realisierung des Hochregallagers weder Gefahren aus Sicht des Brandschutzes noch Beeinträchtigungen der Lichtverhältnisse (Lage nördlich der Eingabesteller) noch

sonstige erhebliche städtebauliche Beeinträchtigungen bewirken und dies auch aus bauordnungsrechtlicher Sicht so gesehen wird, konnte in Abstimmung zwischen Planungs- und Bauordnungsamt der Hansestadt Wipperfürth gem. § 9, Abs. 2a BauGB festgesetzt werden, dass die im relevanten Bereich liegenden Gewerbegebietsflächen ebenfalls mit Abstandsflächen von 0,4 H für die Errichtung eines Hochregallagers zulässig sind. 0,4 H entspricht darüber hinaus dem Abstand, der grundsätzlich bei Gebäudelängen bis 16 m zulässig ist.

Zur Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl von 0,4 wurde hier aufgrund der spezifischen Lage im Übergang zu den angrenzenden Waldbeständen und dem Grundstückszuschnitt festgesetzt. Eine GRZ von 0,4, die gemäß Baunutzungsverordnung bis zu 0,6 durch Nebenanlagen und Garagen und Stellplätze überschritten werden kann, ist der örtlichen Situation angemessen. In den restlichen Mischgebietsflächen ist grundsätzlich auch eine größere Bebauung bis max. 30 m zulässig, da sie durch die vorhandene Bebauung anders vorgeprägt sind. Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

→ Der Entwurf kann ohne Änderungen fortgeschrieben werden.

2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

E-Mail Nr. 1 Landesbetrieb Straßen NRW vom 14.11.2017

Das oben genannte Plangebiet grenzt im Westen an den Abschnitt 28 der L 284, Ortsdurchfahrt, sowie im Süden an den Abschnitt 16 der L 302, ebenfalls Ortsdurchfahrt. Somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen.

Aus straßenbaulicher Sicht bestehen allerdings keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung der Bauleitplanungen der Hansestadt Wipperfürth. Sollten jedoch aufgrund der verkehrlichen Entwicklung, verursacht durch das Vorhaben, im Laufe der kommenden 5 Jahre bauliche Änderungen an den klassifizierten Straßen notwendig werden, z.B. die Aufstellung einer Lichtsignalanlage (LSA), Änderungen an Entwässerungseinrichtungen etc., gehen diese alleine zu Lasten des Vorhabenträgers (Verursacherprinzip).

Festsetzungen zum Lärmschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

1. Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf den angrenzenden Landesstraßen. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straße reicht als Lärmschutz nicht aus.
2. Unter Hinweis auf § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB bitte ich im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen auf-

grund von Verkehrslärm (der Landesstraßen) passive Maßnahmen zum Schutz gegen die Lärmimmission zu treffen sind.

3. Die Berücksichtigung der Verkehrsimmissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planung Dritter bedingten "wesentlichen Änderungen an Straßen" (z.B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig deshalb keine Forderungen gestellt werden.

Ich bitte um weitere Beteiligung und frühzeitige Abstimmung der Erschließungsplanung. Im Rahmen der weiteren Abstimmung werden ergänzende Forderungen vorbehalten. Über ihre Entscheidung von den vorstehenden Ausführungen bittet die Straßenbauverwaltung in Kenntnis gesetzt zu werden.

Bezüglich des Verursacherprinzips ist es selbstverständlich, dass ein Vorhabenträger, der bauliche Änderungen an Landesstraßen vornimmt, dies mit dem Landesbetrieb Straßen NRW abzustimmen hat. Hierüber werden dann auch die Übernahmen der entsprechenden Kosten geregelt. Bezogen auf die vorhandenen Verkehre an den beiden Landesstraßen und die durch die Firmenerweiterung und die Konsolidierung des Mischgebietes einhergehende Verkehrszunahme ist jedoch nicht mit solchen Notwendigkeiten zu rechnen.

Festsetzungen zum Lärmschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Seitens des Ingenieurbüros Graner & Partner wurde hierzu eine Berechnung durchgeführt, die dem Umweltbericht zum Bebauungsplan als Anlage beiliegt. Bezüglich der Situation beiderseits der beiden Straßenzüge August-Mittelsten-Scheid-Straße (L 284) und Niedergaul (L 302) ist darauf hinzuweisen, dass hier schon beiderseits der Straße eine Bebauung existiert. Dies trifft insbesondere auf den Firmenbereich der Firma Jokey zu, in dem auch denkmalgeschützte Gebäude im Lärmwirkungsbereich der beiden Landstraßen liegen.

Ähnlich verhält es sich im Bereich Niedergaul. Hier ist, auch aufgrund der Größe der zum Teil 2- bis 3-geschossig ausgebildeten Bebauung, von einer Bebauung auszugehen, die an der Straße Niedergaul keine größeren Baulücken aufweist. Eine Ausnahme ist in der zukünftigen Gewerbegebietsfläche im Bereich der abgerissenen Werkshalle der ehemaligen Autowerkstatt zu sehen.

Der BP 105 stellt somit eine Überplanung vorbelasteter Bereiche dar.

"Wenn bereits vorbelastete Bereiche überplant werden, in denen auch Wohnnutzungen bestehen, lassen sich die Werte der DIN 18005, die als Orientierungswerte für Neuplanungen fungieren, häufig nicht einhalten." In diesem Falle muss die Planung zumindest sicherstellen, dass keine städtebaulichen Missstände auftreten. Dafür gibt es in der Rechtsprechung bislang keine eindeutigen Grenz- oder Richtwerte. Die Frage eines städtebaulichen Missstandes bzw. der absoluten Unzumutbarkeit

stellt sich jedenfalls bei Außenpegeln im Bereich von deutlich mehr als 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht. In der Planungspraxis sollte bei vorhandenen Lärmpegeln von mehr als 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts die absolute Schwelle der Zumutbarkeit angesetzt werden.¹⁾ Bei Überschreitungen von 75 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts ist davon auszugehen, dass diese Schwellen überschritten werden.

Die Schwelle - als Geräuschpegel in dB(A) - bei deren Erreichen oder Überschreiten von einer Eigentums- und/oder Gesundheitsgefährdung auszugehen ist, ist weder normativ festgelegt noch in der Rechtsprechung eindeutig geklärt. Die Rechtsprechung des 11. bzw. 9. Senats des BVerwG sieht die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle wie auch die Schwelle zur Gesundheitsbeeinträchtigung in Anlehnung an Urteile des Bundesgerichtshofs in Wohngebieten im Allgemeinen bei Pegeln von 70 bis 75 dB(A) am Tage und 60 bis 65 dB(A) in der Nacht als erreicht an.²⁾ Die Bestimmung der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle darf danach nicht schematisch von der Erreichung bestimmter Pegelwerte abhängig gemacht werden. Diese Grenze soll aufgrund wertender Betrachtung des Einzelfalls gezogen werden, wobei Gebietsart und Lärmvorbelastung eine wesentliche Rolle spielen.³⁾ Diese Rechtsprechung versteht die angegebenen Werte zur Bestimmung der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle also nicht als Grenzwerte. In einer neueren Entscheidung hat der 7. Senat des BVerwG in der Urteilsbegründung ausdrücklich eine "in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelte grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts" thematisiert.⁴⁾ Damit werden diese Werte soweit ersichtlich erstmals nicht mehr als für den konkreten Einzelfall in Wohngebieten sachgerecht relativiert, sondern als gebietsunabhängige feste Grenzwerte für die grundrechtliche Zumutbarkeit definiert. Es bleibt abzuwarten, ob andere Spruchkörper dieser Festlegung folgen oder bei der früheren Praxis der Einzelfallbetrachtung bleiben.⁵⁾

Die beiliegenden Berechnungen von Graner & Partner zeigen auf, dass im Bereich der vorhandenen Bebauung nördlich der August-Mittelsten-Scheid-Straße und nördlich der Straße Niedergaul keine städtebaulichen Missstände vorliegen. Unter Berücksichtigung der städtebaulich begründbaren Toleranz der Orientierungswerte nach der DIN 18005 bestehen für die Gewerbegebiete keine Überschreitungen, für die Mischgebietsflächen im Bereich Niedergaul Nr. 17 und 17a kommt es zu Überschreitungen der Orientierungswerte tags, die jedoch deutlich unter den Werten der oben angeführten Werte 70 bis 75 dB(A) tags bzw. 60 bis 65 dB(A) nachts liegen.

Ein aktiver Handlungsbedarf, die vorhandene Baustruktur den Lärmimmissionen entsprechend durch bauliche Vorkehrungen zu schützen, be-

1) Kuschernus 2004 - Der sachgerechte Bebauungsplan

2) BVerwG, Urteil vom 20.05.1998 - 11 C 3.97 -.

3) BVerwG, Urteil vom 28.10.1998 - 11 A 3.98 -.

4) BVerwG, Urteil vom 15.12.2011 - 7 A 11.10 -.

5) Nicht differenzierend VGH Mannheim, Urteil vom 25.04.2012 - 5 S 927/10 -.

steht nach Rücksprache mit dem Büro Graner & Partner nicht.

Im Zuge von Anbau-, Abriss- und Neubauanträgen sind jedoch die Regelungen der DIN 4109 zu beachten, die für schutzbedürftige Räume in Gebäuden Vorgaben zu einzuhaltenden Innenwerten festschreibt. Diesbezüglich wurde von Graner & Partner eine dritte Karte entwickelt, die ebenfalls in der Anlage zum Umweltbericht einzusehen ist. Demnach liegen alle Bereiche an der August-Mittelsten-Scheid-Straße und der Straße Niedergaul im Lärmpegelbereichen IV. Unmittelbar an der August-Mittelsten-Scheid-Straße sind auch Lärmpegelbereiche V auszuweisen.

Für Um- und Neubauten in diesen Bereichen hat die Bauausführung diese Situation zu berücksichtigen. Im Bauantrag sind somit erhöhte Schalldämmmaße für die Außenbauteile zu berücksichtigen.

→ Zur Kenntlichmachung der Situation werden diese Sachverhalte als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Schreiben Nr. 2 Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II - Planen, Bauen, Umwelt vom 15.11.2017

Untere Bauaufsicht

Aus Sicht der Unteren Bauaufsicht wird empfohlen, die Stellplätze überall zu ermöglichen unter Beachtung der Grundflächenzahl. Ansonsten wird es befürwortet, dass der Standort für die Firma gesichert wird.

Die Anlage von Stellplätzen war und ist überall auf den Baugrundstücken möglich. Eine Einschränkung der Festsetzung, beispielsweise nur im Bereich der überbaubaren Flächen wurde im Bebauungsplan nicht getroffen. Der Bebauungsplan kommt somit im Entwurf der Forderung der Unteren Bauaufsicht schon nach. Das Planungsamt Wipperfürth fordert die Stellplatzfestsetzung aus dem B-Plan herauszunehmen, um Missverständnisse zu vermeiden. Es gelten die allgemeinen Möglichkeiten der Anlage von Stellplätzen im gesamten Bereich der Baugebiete.

→ Herausnahme der Stellplatzfestsetzung und Freigabe zum Satzungsbeschluss.

Tiefbauabteilung

Es bestehen keine Bedenken

Kein Abwägungserfordernis.

Stadtentwässerung

Aus Sicht der Stadtentwässerung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch wird darauf hingewiesen, dass für den östlichen Abschnitt des B-Plans, nach wie vor keine zentrale Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt. Gemäß den Festsetzungen ist hier

künftig eine höhere Versiegelung möglich. Dies kann sich im Einzelfall negativ auf die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung auswirken.

Die Untersuchungen zum BWK M7 sind abgeschlossen. Die Einleitungserlaubnisse für Regenwasser liegen nach Aussage der Firma vor. Die Flächen des Mischgebietes werden an das öffentliche Netz angebunden. Insofern ist die ordnungsgemäße Entsorgung von Schmutz- und Regenwässern gesichert.

→ Änderungen nach Offenlage sind nicht erforderlich. Der Satzungsbeschluss kann getroffen werden.

Schreiben Nr. 3 Oberbergischer Kreis vom 21.11.2017, ersetzt Schreiben vom 20.11.2017 (siehe Anlage)

Es bestehen gegen den BP 105 keine Bedenken, wenn die vom Oberbergischen Kreis abgegebenen Stellungnahmen vom 15.03.2017 und 03.04.2017 in der Abwägung adäquat Berücksichtigung gefunden haben.

Diese Abwägungen wurden ausführlich zur frühzeitigen Trägerbeteiligung behandelt. Es hat hier zahlreiche Termine, auch vor Ort, mit der Wasserbehörde, dem Wupperverband, der Forstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde gegeben, die die offenen Punkte separat angesprochen und umgesetzt haben. Rückläufe hierzu liegen einzeln schon vor. Die Abwägung wurde somit adäquat berücksichtigt. Die Ergebnisse sind im Offenlageentwurf (z.B. Flutmulde, externer Ausgleichsfläche in Fährnichstüttem etc.) enthalten gewesen. Der B-Plan kann im Benehmen mit den durch den Oberbergischen Kreis eingereichten Stellungnahmen als Satzung beschlossen werden.

→ Fortführung des Offenlageentwurfs zur Beschlussfassung.

Schreiben Nr. 4 Westnetz - letzte verbindliche Stellungnahme vom 22.11.2017

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 105 benannten Bauleitplans liegen teilweise im $2 \times 15 = 30$ m bzw. $15 + 10 = 25$ m breite Schutzstreifen 110 kV-Hochspannungsleitung Anschluss Wipperfürth.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1:500 dargestellt. Sie können diesen aber auch unserem beigelegten Lageplan, Maßstab 1:2.000, entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Mit Schreiben vom 14.03.2017 haben wir bereits eine umfassende Stellungnahme zu dem im Betreff unter 3 genannten Bebauungsplan abgegeben, in der wir unsere Bedingung für die Zustimmung zum oben genannten Bebauungsplan vorgebracht haben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der Auflagen erklären wir uns auch mit der 7. Änderung des

Flächennutzungsplanes einverstanden.

Im Textteil des BP 105 soll folgender Hinweis aufgenommen werden:
"Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der innogy Netze Deutschland GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH."

Hier die umgesetzten Abwägungen zur frühzeitigen Beteiligung
Von dem beschriebenen Leitungsabschnitt verlaufen lediglich 38 m im Plangebiet. Von den benannten Masten liegt nur Mast Nr. 6 mit einer Entfernung von 7,50 m südlich des Wohnhauses, Stillinghauser Weg Nr. 2. Im Schutzstreifen zwischen Mast Nr. 5 und 6 von 30 m Breite liegt als geplante bauliche Anlage die Erweiterung der Stellplätze, die gegenüber dem Nachbargrundstück durch eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern abgegrenzt wird. Im restlichen Bereich des Straßenverlaufs sind weder Anpflanzungen noch bauliche Anlagen geplant. Die Trasse verläuft hier im Bereich des gem. § 42 Landesnaturschutzgesetz geschützten Biotops, der in diesen Bereichen Feuchtgrünland umfasst. Konkrete Stellplatzplanungen liegen für diesen Bereich nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Stellplatzenerweiterung auf der angegebenen Höhe von 282 m NHN erfolgen wird. Genaueres wird der Bauantrag ergeben. Für die Parkplatzabgrenzung zum Nachbargrundstück (Flächen zum Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) werden gemäß Festsetzung des Bebauungsplanes nun Sträucher der Gehölzliste des Oberbergischen Kreises benannt, deren Endwuchshöhe unter 10 m bleiben wird. Der Schutzstreifen wird als solcher gekennzeichnet im Grundplan des Bebauungsplanes mit aufgenommen. Diese Sachverhalte wurden eingearbeitet. Der nach Offenlage eingereichten Bitten um Ergänzung der angeführten Hinweise wird nachgekommen.

→ Zu den schon erfolgten Änderungen wird nun auch der zusätzliche Hinweis in den Urkundsplan aufgenommen.

Eingegangene Schreiben, die keiner Abwägung bedürfen

Folgende, nicht abwägungsrelevanten Anregungen und Stellungnahmen, die die Planung grundsätzlich begrüßen, oder für die die Planung keine Relevanz aufweist, sind eingegangen:

- Schreiben Nr. 1 von Amprion vom 18.10.2017
- Schreiben Nr. 2 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I, vom 20.10.2017
- Schreiben Nr. 3 vom Landesbetrieb Wald & Holz vom 20.10.2017
- Schreiben Nr. 4 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I, vom 20.10.2017

- Schreiben Nr. 5 von Pledoc vom 06.11.2017
- Schreiben Nr. 6 von Unitymedia vom 06.11.2017
- Schreiben Nr. 7 von der BEW, vom 13.11.2017
- Schreiben Nr. 8 von IHK vom 14.11.2017
- Schreiben Nr. 9 von Bezirksregierung Köln, vom 17.11.2017

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die abwägungs-relevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

3. Beschluss als Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 105 Gewerbe August-Mittelsten-Scheid-Straße, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß §10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung samt Umweltbericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 1.6.5 Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth, 7. Änderung, Bereich Niedergaul**
- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**
 - 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**
 - 3. Satzungsbeschluss**
- Vorlage: V/2017/732**

1. Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB fand vom 14.02.2017 bis 17.03.2017 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB wurde vom 14.02.2017 bis 17.03.2017 durchgeführt. Die am 20.09.2017 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) unter Punkt 1.4.4 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 1) wird beschlossen.

2. Abwägung der während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.10.2017 bis 17.11.2017 sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 16.10.2017 bis 17.11.2017 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 16.10.2017 bis 17.11.2017 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

2.1 Abwägung der in der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3, Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anliegeranregung Nr.1 vom 16.11.2017

Folgende Eingabe wurde ins Planverfahren eingestellt:

Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes beeinträchtigt das Grundstück in Niedergaul, da die gewerbliche Baufläche direkt an die Grenze zur gemischten Baufläche heranrücken soll. Die an dieser Stelle bisher festgesetzte Grünfläche im Bereich des Grabens ist hier aber als Zäsur zwischen gewerblicher und gemischter Baufläche auch im Sinne des Trenngrundsatzes sinnvoll. Gegenüber dem Grundstück Niedergaul Nr. 7 ist durch den Bebauungsplan beabsichtigt, die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen zu verkürzen, sodass das geplante Hochregallager noch näher an die Grenze heranrückt. Das in Höhe und Länge sehr massiv geplante Hochregallager hat aufgrund seiner Längslage entlang der Grundstücksgrenze eine erdrückende Wirkung auf das Grundstück, ähnlich einer riesigen Mauer. Das massive Gebäude wirkt derart übermächtig, dass es das Grundstück komplett dominiert und entsprechend der Internetrecherche des Einwenders als rücksichtslos einzustufen ist. Insofern würde das Grundstück quasi unverkäuflich. Diesbezüglich ist nicht verständlich, warum das Gebäude mit seiner kompletten Längsseite entlang der Grenze zum Mischgebiet verlaufen muss, wo doch das Gewerbegebiet groß genug für eine Ausrichtung wäre. Ferner ist auch unverständlich, dass im Gewerbegebiet eine GRZ von 0,8 bis 1,0 festgesetzt, für die anderen Bereiche des Mischgebietes eine GRZ von 0,6 und nur für dieses Grundstück lediglich eine GRZ von 0,4.

Abstandsflächen

Die Abstandsflächen werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht geregelt. Städtebaulich ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen die unmittelbar an gemischte Bauflächen anschließen gut vertretbar. Dies zeigt der Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth an zahlreichen Stellen.

Grundflächenzahl

Im Flächennutzungsplan werden keine Grundflächenzahlen festgesetzt. Die Anregungen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ohne Belang.

→ Der Feststellungsbeschluss kann ohne Änderung des Entwurfs beschlossen werden.

2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

E-Mail Nr. 1 Landesbetrieb Straßen NRW vom 14.11.2017

Das oben genannte Plangebiet grenzt im Westen an den Abschnitt 28 der L 284, Ortsdurchfahrt, sowie im Süden an den Abschnitt 16 der L 302, ebenfalls Ortsdurchfahrt. Somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen.

Aus straßenbaulicher Sicht bestehen allerdings keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung der Bauleitplanungen der Hansestadt Wipperfürth. Sollten jedoch aufgrund der verkehrlichen Entwicklung, verursacht durch das Vorhaben, im Laufe der kommenden 5 Jahre bauliche Änderungen an den klassifizierten Straßen notwendig werden, z.B. die Aufstellung einer Lichtsignalanlage (LSA), Änderungen an Entwässerungseinrichtungen etc., gehen diese alleine zu Lasten des Vorhabenträgers (Verursacherprinzip).

Festsetzungen zum Lärmschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

1. Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf den angrenzenden Landesstraßen. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straße reicht als Lärmschutz nicht aus.
2. Unter Hinweis auf § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB bitte ich im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm (der Landesstraßen) passive Maßnahmen zum Schutz gegen die Lärmimmission zu treffen sind.
3. Die Berücksichtigung der Verkehrsimmissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planung Dritter bedingten "wesentlichen Änderungen an Straßen" (z.B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig deshalb keine Forderungen gestellt werden.

Ich bitte um weitere Beteiligung und frühzeitige Abstimmung der Erschließungsplanung. Im Rahmen der weiteren Abstimmung werden ergänzende Forderungen vorbehalten. Über ihren Entscheid von den vorstehenden Ausführungen bittet die Straßenbauverwaltung in Kenntnis gesetzt zu werden.

Die Anregungen heben auf die verbindliche Bauleitplanung und zukünftige Umbaumaßnahme sowie auf Bauanträge und bestehende Vorbelastungen ab. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind sie ohne Belang. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

→ Die Planung kann ohne Änderung fortgeschrieben werden.

Schreiben Nr. 2 Oberbergischer Kreis vom 21.11.2017, ersetzt Schreiben vom 20.11.2017 (siehe Anlage)

Es bestehen gegen die 7. Änderung des FNP keine Bedenken, wenn die vom Oberbergischen Kreis abgegebenen Stellungnahmen vom 15.03.2017 und 03.04.2017 in der Abwägung adäquat Berücksichtigung gefunden haben.

Die Abwägungen zur 7. Änderung wurden adäquat vollzogen. Es besteht kein weiteres Abwägungserfordernis.

→ Die Planung kann ohne Änderung fortgeschrieben werden.

Schreiben Nr. 3 Westnetz - letzte verbindliche Stellungnahme vom 22.11.2017

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 105 benannten Bauleitplans liegen teilweise im $2 \times 15 = 30$ m bzw. $15 + 10 = 25$ m breite Schutzstreifen 110 kV-Hochspannungsleitung Anschluss Wipperfürth.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1:500 dargestellt. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan, Maßstab 1:2.000, entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Mit Schreiben vom 14.03.2017 haben wir bereits eine umfassende Stellungnahme zu dem im Betreff unter 3 genannten Bebauungsplan abgegeben, in der wir unsere Bedingung für die Zustimmung zum oben genannten Bebauungsplan vorgetragen haben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der Auflagen erklären wir uns auch mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes einverstanden.

Im Textteil des BP 105 soll folgender Hinweis aufgenommen werden:

"Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der innogy Netze Deutschland GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH."

Die Anregungen zielen maßgeblich auf die verbindliche Bauleitplanung und nachfolgende Bauanträge. Die 110 kV-Leitung wird im FNP ohne Schutzstreifen dargestellt. Dies ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes ausreichend. Änderungen sind nicht erforderlich.

→ Der Plan kann ohne Änderung für den Feststellungsbeschluss fortgeschrieben werden.

Eingegangene Schreiben, die keiner Abwägung bedürfen

Folgende, nicht abwägungsrelevanten Anregungen und Stellungnahmen, die die Planung grundsätzlich begrüßen, oder für die die Planung keine Relevanz aufweist, sind eingegangen:

- Schreiben Nr. 1 von Amprion, vom 18.10.2017
- Schreiben Nr. 2 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I, vom 20.10.2017
- Schreiben Nr. 3 vom Landesbetrieb Wald & Holz, vom 20.10.2017
- Schreiben Nr. 4 von Pledoc, vom 06.11.2017
- Schreiben Nr. 5 von Unitymedia, vom 06.11.2017
- Schreiben Nr. 6 von der BEW, vom 13.11.2017
- Schreiben Nr. 7 von IHK, vom 14.11.2017
- Schreiben Nr. 8 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II, vom 15.11.2017
- Schreiben Nr. 9 vom Oberbergischen Kreis, vom 21.11.2017

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die abwägungs-relevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

3. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Wipperfürth, Bereich Niedergaul, wird mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.7 Anfragen

1.8 Anträge

1.9 Mitteilungen

1.9.1 Demografischer Wandel
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2017/068

Es besteht Einvernehmen darüber, diesen Punkt nicht mehr als Standard-TOP der Tagesordnung zu führen, sondern nur im Bedarfsfall auf die Tagesordnung aufzunehmen. Ein entsprechender Beschluss soll in einer der nächsten Ratssitzungen gefasst werden.

1.9.2 Integriertes Handlungskonzept
- Sachstandsbericht -
Vorlage: M/2017/069

Die Ratsherren Franz Josef Flosbach und Koppelberg regen an, zu den einzelnen Bauabschnitten die Kosten aufzuführen (geplant, gekostet, Differenz).

Lt. Herrn Kremer würde ein solcher Zwischenbericht eher für Verwirrung sorgen. Der erforderliche Arbeitsaufwand sei sehr hoch, um eine entsprechende Vorlage zu erstellen, die einen zweifelhaften Aussagewert hätte.

Ratsherr Scherkenbach fragt nach dem aktuellen Sachstand zu Thema ZOB. Herr Hammer berichtet von einem Gespräch mit Herrn Lamsfuß von StraßenNRW in der letzten Woche, in dem die Verschwenkung der L284 (Kostenschlüssel und Finanzaufteilung) erörtert wurde.

Derzeit ist von einer zeitnahen Planung auszugehen. Die Planungsgruppe MWM konzipiert gegenwärtig die Radwegesituation, die auf dem Areal unterzubringen ist. Nach erfolgtem Umbau von Marktplatz, Marktstraße, Hochstraße, Gaulstraße kann voraussichtlich in 2019-2020 mit der Umsetzung des ZOB begonnen werden.

Auf Nachfrage des Ratsherrn Goller zum Thema Ausbau Hochstraße erklärt Herr Müller, dass es zu Verzögerungen komme aufgrund einer Angleichung der Rampe des DM-Marktes und aufgrund der geplanten Errichtung eines Kugelbrunnens im Bereich der Volksbank.

**1.9.3 Förderprojekte der Europäischen Union im ländlichen Raum, LEADER
Region Bergisches Wasserland
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2017/070**

Die schriftliche Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

**1.9.4 Vergnügungsstättenkonzept
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2017/071**

Die schriftliche Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

**1.9.5 Einstieg Erarbeitung Dorfentwicklungskonzept
Antrag des Rats Herrn Andreas Schmitz / Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 18.01.2017
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2017/072**

Die schriftliche Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Auf Anregung von Rats Herr Müller bestätigt Herr Hammer, dass hier der Fokus selbstverständlich auf die sieben Kirchdörfer gelenkt werde. Eine enge Einbindung der betroffenen Anwohner und Gewerbebetreibenden werde stattfinden, um deren Interessen zu berücksichtigen.

**1.9.6 Wipper-Passage
Antrag des Rats Herrn Josef W. Schnepper / FDP vom 24.01.2017
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2017/073**

Die schriftliche Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

**1.9.7 Beitritt Wipperfürth zum Zukunftsnetz Mobilität NRW, Antrag des Ratsherren Frank Mederlet und der SPD Fraktion vom 24.11.2016
-Sachstandsbericht
Vorlage: M/2017/074**

Die schriftliche Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

**1.9.8 Untere Denkmalbehörde: Eintragung eines Bodendenkmals
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2017/075**

Die schriftliche Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

**1.9.9 Antrag des Oberbergischen Kreises auf Vereinheitlichung verkehrsregelnder Beschilderung im Zuge der Kreisstraßen 18 (Wipperfürth-Agathaberg) und der Kreisstraße 30 (Wipperfürth-Kreuzberg)
Vorlage: M/2017/078**

Herr Pack erläutert die Absichten des Oberbergischen Kreises zur Änderung der Tempo-30-Zonen, wie aus dem der Vorlage beigefügten Schreiben ersichtlich sind.

Die Ratsherren Scherkenbach, Müller, Brachmann und Goller sprechen sich gegen die gewünschte Änderung in den Ortslagen Agathaberg und Kreuzberg aus und möchten die 30er Zone in gewohnter Art belassen. Insbesondere sollten zu diesem Thema vorab die Bürgervereine befragt werden.

Herr Flosbach (F.D.P) möchte in allen Kirchdörfern die Tempo-30-Zone belassen bzw. dort einrichten, wo sie noch nicht vorhanden ist.

Ausschussvorsitzender Herr Bongen bittet Herrn Pack, den Ausschuss über das Ergebnis der weiteren Abstimmung zu informieren.

**1.9.10 Beteiligung der Hansestadt Wipperfürth am landesweiten Projekt „Effiziente und stadtverträgliche LKW-Navigation Metropolregion Rheinland“
Vorlage: M/2017/076**

Nach Erläuterung durch Herrn Pack, kritisiert Ratsherr Scherkenbach, dass LKWs regelmäßig die Ringstraße und die Untere Straße befahren. Er bittet Herrn Pack um Einwirkung dahingehend, insbesondere die Ringstraße von LKW-Verkehr zu befreien.

1.10 Verschiedenes

Hermann-Josef Bongen
- Vorsitzender -

Karin Leiter
- Schriftführer -